

PROF. DR. IUR. ELMAR M. GIEMULLA
SCHOPENHAUERSTR. 51 * 14129 BERLIN
RECHTSANWALT (BERLIN) UND ATTORNEY AT LAW (NEW YORK)

TEL.: (+49 30) 22 67 93 00 * FAX: (+49 30) 22 67 93 01
MOBIL: (+49 171) 835 14 59 * E-MAIL: GIEMULLA@GIEMULLA.COM

3. November 2016

Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Öffentliche Anhörung am Montag, den 7. November 2016

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Änderung des Luftsicherheitsgesetzes“
BT-Drucksachen 18/9752, 18/9833

Stellungnahme

Anm.: Paragraphenangaben ohne weitere Bezeichnung beziehen sich auf die Entwurfsfassung, Seitenzählung auf die BT-Drucksache 18/9752.

1. Zuverlässigkeitsteilprüfung (ZÜP)

a) ZÜP statt beschäftigungsbezogene Überprüfung (bÜ)

Bei den Mitarbeitern der „sicheren Lieferkette“ mit Ausnahme der Luftsicherheitsbeauftragten braucht bisher lediglich eine bÜ durch den Arbeitgeber durchgeführt zu werden. Angesichts der zunehmenden Gefahren durch sog. Innentäter ist dies nicht mehr zu verantworten. Es ist deshalb zu begrüßen, dass diese sich künftig ebenfalls der staatlichen ZÜP unterziehen müssen (§ 7 Abs. 1, S. 11 ccc, S. 52 bb).

Kein Änderungsvorschlag.

b) ZÜP durch Bundesbehörde statt durch die Landesbehörden

Nach dem Mechanismus des § 16 Abs. 2 LuftSiG (grundsätzliche Zuständigkeit der Länder) und der Absätze 3 und 4 (ausnahmsweise Zuständigkeit des Bundes) wird die ZÜP von den Ländern durchgeführt. Es kann deshalb bei Mehrfachanträgen zu unterschiedlichen Einschätzungen durch unterschiedliche Landesbehörden kommen. Um dies zu vermeiden, sollte diese Aufgabe zentral von einer Bundesbehörde wahrgenommen werden.

Änderungsvorschlag: Es wird vorgeschlagen, in § 16 Abs. 3 eine Formulierung aufzunehmen, nach der für die Durchführung der ZÜP die Bundespolizei zuständig ist.

Wird während der Laufzeit einer ZÜP-Bescheinigung (5 Jahre) der Arbeitgeber gewechselt, so wird von einem etwaigen Widerruf zwar der bisherige Arbeitgeber unterrichtet, nicht aber der neue Arbeitgeber, da dieser der Behörde noch nicht bekannt ist. Letzterer sollte sich durch Zugriff auf eine zentrale Datenbank vergewissern können, ob die ihm vorgelegte ZÜP-Bescheinigung nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Änderungsvorschlag: Es wird vorgeschlagen, in das LuftSiG eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer zentralen Datenbank einzufügen.

c) Meldepflichten

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen. Zuverlässigkeitüberprüfte Personen zu verpflichten, der Luftsicherheitsbehörde Änderungen ihres Wohnsitzes und ihres Arbeitgebers mitzuteilen (S. 86).

Zudem sollen Arbeitgeber solcher Personen verpflichtet werden, der Luftsicherheitsbehörde Änderungen betreffend ihre Tätigkeit mitzuteilen.

Beide Vorschläge sind sinnvoll und sollten aufgegriffen werden. Sie sollten aber um die Verpflichtung eines neuen Arbeitgebers ergänzt werden, sich bei der Luftsicherheitsbehörde zu melden. Ansonsten würde er nämlich keine Negativmeldungen hinsichtlich der betroffenen Person erhalten können.

Änderungsvorschlag: In den § 7 sollten die vom Bundesrat vorgeschlagenen Absätze 9a und 9b mit den oben beschriebenen Inhalten eingefügt werden, letzterer allerdings ergänzt um die Verpflichtung eines neuen Arbeitgebers, sich bei der Luftsicherheitsbehörde zu melden.

d) Keine ZÜP für Piloten

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 23.09.2016 (siehe S. 83/85) vorgeschlagen, die Überprüfungspflicht von Piloten, deren Lizenz bei einer deutschen Luftfahrtbehörde geführt wird, aufzuheben (bisher § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG). Da es möglich ist, die Lizenz in jedem EU-Staat mit EU-weiter Gültigkeit zu erwerben und kein anderer EU-Staat die ZÜP für Piloten in dieser weitgehenden Form kennt, kann die Vorschrift leicht umgangen werden.

Zudem hat die EU wegen der Verknüpfung der ZÜP mit der Gültigkeit der Lizenz ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, das zurzeit noch andauert. Die gerügte Verknüpfung sollte aufgehoben werden.

Änderungsvorschlag: Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG aufzuheben.

Änderungsvorschlag: Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird vorgeschlagen, die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LuftVG vorgenommene Verknüpfung zwischen Zuverlässigkeitüberprüfung und Pilotenlizenz aufzuheben.

2. Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung

Nach § 10a Abs. 2 muss Sicherheitsausrüstung für die dort genannten Maßnahmen zertifiziert werden. Diese Aufgabe soll nach § 16 Abs. 3a grundsätzlich „von der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Bundesbehörde“ wahrgenommen werden (Bundespolizei).

Dagegen soll diese Aufgabe von der vom BMVI bestimmten Bundesbehörde (dem Luftfahrt-Bundesamt) wahrgenommen werden, soweit Sicherheitsausrüstung bei Luftfahrtunternehmen und Beteiligten der sicheren Lieferkette betroffen ist.

Die Aufteilung einer einheitlichen Aufgabe auf zwei Stellen führt zu einem unnötigen Aufwand. Sie sollte einheitlich von der Bundespolizei wahrgenommen werden.

Änderungsvorschlag: Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 3b zu streichen.



Prof. Dr. iur. Elmar M. Giemulla